

OPHELIA GARTZE

Ausschluss Arbeitsmarkt

Wenn Bewegung zur Stagnation wird

Was haben eine Stellenanzeige, ein Kopftuch und zwei Paar Schuhe gemeinsam? Auf den ersten Blick erscheinen die Objekte zusammenhangslos. Betrachtet man sie jedoch im Kontext von Arbeit und Migration werden Gemeinsamkeiten sichtbar. Sie erzählen in der Ausstellung eine zwar bruchstückhafte, aber dennoch zusammenhängende Geschichte über Schwierigkeiten von Migrant*innen auf dem Arbeitsmarkt.

Allgemein stellt es eine Herausforderung dar, Migration im Museum auszustellen, da sich vielfältige Fragen auftun: Bietet der Sammlungsbestand überhaupt thematisch passende Objekte oder müssen erst neue gesammelt werden? Welche Objekte lassen sich aussagekräftig inszenieren? Wie können Stereotype vermieden werden? Museales Ausstellen ist zugleich ein politisches Handeln: Exponate werden zu Stellvertretern von Ereignissen, Personen oder Gruppen. Das einzelne Objekt soll eine Geschichte erzählen, sodass Wissen erworben oder vertieft werden kann. Dies beeinflusst die Auffassung von Geschichte der Besucher*innen, denn das Ausstellungsarrangement legt fest, über wen und in welcher Form aus der Vergangenheit berichtet wird. Hier muss bedacht werden, dass Sammlungsbestände und Ausstellungen nur kleine Ausschnitte der Vergangenheit wiedergeben und ein Thema niemals vollständig abdecken können. Zum anderen soll das Gezeigte die Besucher*innen immer auch zur aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten anregen.¹

Migration und Bleibeperspektiven

Migration stellt im weitesten Sinne einen Prozess der Wanderung dar, deren Beweggründe zwar stets individuell sind, jedoch immer das Ziel verfolgen, den eigenen Lebensmittelpunkt und die damit einhergehenden Lebensbedingungen zu verändern.²

Menschen migrieren seit jeher. Aus unserer heutigen Einwanderungsgesellschaft ist Migration nicht mehr wegzudenken: In Deutschland leben mehrere Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Die Anzahl wächst stetig, auch

durch die gezielte Anwerbung von Fachkräften. In der Regel sieht das Aufenthaltsrecht vor, dass Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen, um ein Bleiberecht zu erlangen.³ Erwerbstätigkeit und eine langfristige Bleibeperspektive sind daher in Deutschland eng miteinander verknüpft. Dementsprechend steht der Arbeitsmarkt auch Migrant*innen offen – jedoch meist mit erheblichen Herausforderungen vielfältiger Art.

„Bitte nur deutsche Mitarbeiter“⁴

Heutzutage ist es schwer vorstellbar, eine Stellenanzeige zu finden, in der ausschließlich nach deutschen Mitarbeiter*innen gesucht wird. Die Herkunft darf – wie das Geschlecht – kein Ausschlusskriterium auf dem Arbeitsmarkt sein. Seit 2006 schreibt dies das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor.⁵ Das garantiert aber nicht, dass Personen nach wie vor bei der Einstellung aufgrund von Hautfarbe, Nationalität oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden.

Einen Einblick in die Herausforderungen, die Migrant*innen in der Vergangenheit auf der Suche nach Arbeit hatten, bietet ein Stellenangebot, das in den 1970er-Jahren im Reutlinger Generalanzeiger erschien. Dort heißt es in der Stellenanzeige einer Metallgießerei: „Es wollen sich bitte nur deutsche Mitarbeiter ab 9. Januar 1978 vorstellen.“ Damit fand eine klare Ein- und Ausgrenzung statt: ‚Ausländer‘ hatten keine Chance auf Anstellung, da diese bereits vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen wurden. Die Archivalie zeigt, dass keine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt bestand.

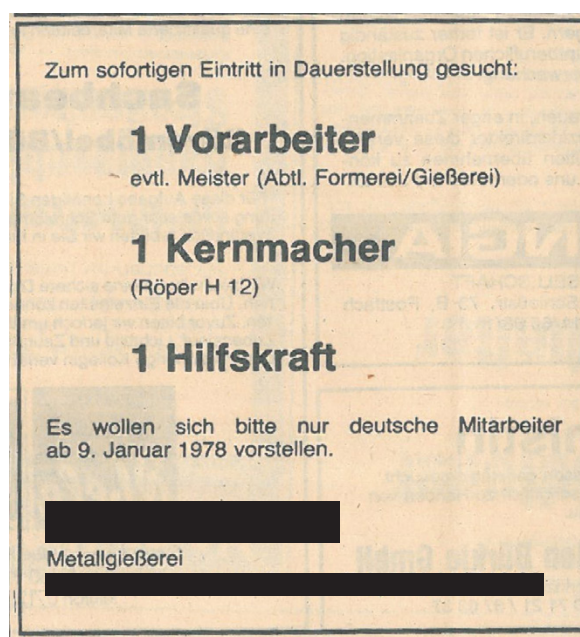


Abb. 1: Stellenanzeige aus dem Reutlinger Generalanzeiger vom 7. Januar 1978.

Das Kopftuch und das neue Jahrtausend

Gesellschaften sind nie einheitlich: Mit jeder dazugehörigen Person werden unterschiedliche Formen und Möglichkeiten des Zusammenlebens – also kulturelle Formen – hervorgebracht. Kultur ist demnach dynamisch, vielfältig und veränderbar, denn Menschen unterscheiden sich in ihren Überzeugungen, Inte-

ressen und Lebensweisen. Damit jede*r ein Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten kann, sieht in Deutschland das Grundgesetz entsprechende Rechte vor, darunter auch das Recht auf Religionsfreiheit. In welchen Fällen kann dieses jedoch eingeschränkt werden?

1998 wurde Fereshta Ludin nach dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Staatsexamen an einer Grund- und Hauptschule der Staatsdienst als Lehrerin verweigert, weil sie ihr Kopftuch auch während ihrer Arbeit tragen wollte. Eine Klage ihrerseits wurde im Jahr 2000 gerichtlich abgelehnt. Fereshta Ludin wollte aber den sogenannten „Kopftuchstreit“ nicht einfach in Vergessenheit geraten lassen. Daher übergab sie eines ihrer Lieblingskopftücher, das sie während ihres Referendariats getragen hatte, an das Museum der Alltagskultur in Waldenbuch. Sie möchte ein Zeichen für tolerantere Ansichten setzen.

Ludin trägt das Kopftuch nicht nach üblichen Tragweisen in ihrem Herkunftsland Afghanistan und auch nicht nach einer Familientradition. Die Frauen in ihrer Familie haben jeweils einen unterschiedlichen Umgang mit dem Kopftuch – nicht alle tragen eines. Für Fereshta Ludin ist das Kopftuch Ausdruck ihrer Persönlichkeit, sie beschreibt die Kopfbedeckung als ein „Stück von meiner Seele“⁶ und misst ihm damit eine Bedeutung zu, die über das Symbol der Religionszugehörigkeit hinausgeht.

Mit der Übergabe an das Museum hat Fereshta Ludin verfügt, dass die Kopfbedeckung aus Seide nur mit ihrem Statement „Kopftuch und das neue Jahrtausend“ ausgestellt werden darf.⁷ Denn die sogenannte Kopftuchfrage an deutschen Schulen ist seit diesem Zeitpunkt immer wieder Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht die Möglichkeit ein Kopftuch zu tragen, wenn dadurch keine Gefährdungen oder Störungen durch die Lehrperson ausgeht.⁸ Länderspezifische Regelungen sind bedingt möglich.⁹

Ludins Kopftuch verweist auch über 18 Jahre später auf aktuelle Debatten: Wie geht man mit kultureller Vielfalt um? Wie kann allen Menschen Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht werden? Inwiefern tra-



Abb. 2: Kopftuch der Fereshta Ludin aus der Sammlung des Museums der Alltagskultur.

gen Vorurteile zum Ausschluss von (qualifizierten) Arbeitnehmer*innen bei? Im Fall Ludins ist die Antwort eindeutig: Einer hochqualifizierten deutschen Staatsbürgerin mit Migrationshintergrund wurde aufgrund ihrer Bekleidung der Staatsdienst, und damit eine ihrer Qualifikationen entsprechenden Teilhabe am Arbeitsmarkt, verwehrt, obwohl von ihr weder Gefährdung noch Störung des Schulfriedens oder einzelner Personen ausging. Das Gericht interpretierte die Bedeutung des Kopftuchs auf andere Weise als Ludin und schloss sie damit vom Arbeitsmarkt aus.

„Protest mit Kerzen“¹⁰

Neben dem Kopftuch von Fereshata Ludin zeigt die Ausstellung ein Paar Hausschuhe und ein Paar Kindergummistiefel. Sie stammen von der Familie Jashari, die in Deutschland Asyl gesucht und zehn Jahre lang in Kusterdingen gelebt hatte, bis sie eines Nachts im Jahr 2002 ohne Vorankündigung abgeschoben wurde. Dies rief große Empörung hervor. Bürger*innen der Gemeinde schlossen sich zusammen und protestierten mit Kerzen und Schildern gegen die Abschiebung.¹¹ Die Presse berichtete über den Vorfall. Die Ausstellung zeigt einen Artikel des Schwäbischen Tagblatts mit dem Titel „Protest mit Kerzen“¹². Dem Artikel ist zu entnehmen, dass die Familie in den Kosovo in prekäre Verhältnisse abgeschoben wurde. In Kusterdingen hatte der Vater in einer Lackiererei gearbeitet, wo er laut Aussage des Vorgesetzten unverzichtbar gewesen sei.



Abb. 3: Zurückgelassene Schuhe der Familie Jashari.

Die beiden Schuhpaare wurden bei der überstürzten Abreise zurückgelassen und sind vor der Haustüre der Familie gefunden worden.¹³

Wie die Schuhe schlussendlich in das Archiv der Alltagskultur kamen, ist der Inventarkarte nicht zu entnehmen. Als Sammlungsgegenstände geben sie Zeugnis von einem Fall, der zu unterschiedlichen Auseinandersetzungen anregen kann: Neben Abschiebepraktiken kann auch die Bedeutung von Arbeit für Migrant*innen hinterfragt werden. Wie ist mit Menschen umzugehen, die zwar kein Asyl zugesprochen bekommen, aber dennoch eine Arbeitsstelle vorweisen können? Die enge Verknüpfung von Aufenthaltsrecht und Bleibeperspektiven wird hierbei deutlich. Die kosovarische Familie war, nicht zuletzt durch die Arbeitsstelle des Vaters, gut in die Gemeinde integriert. Arbeit ist somit ein Indikator für Integration. Sie ermöglicht ein eigenverantwortliches Leben, Austausch mit der Zivilbevölkerung und ökonomische Sicherheit. Auch die Lackiererei profitierte von Herrn Jashari als Arbeitnehmer.¹⁴

Gegenwärtig beschäftigen viele Unternehmen in der Region Tübingen Geflüchtete. Gerade in Berufen wie dem Bäckereihandwerk sind Auszubildende rar. Die Unternehmen profitieren von den neuen Arbeitskräften, weswegen sie sich aktiv für bessere Bleibeperspektiven und Beschäftigungsmöglichkeiten einsetzen.¹⁵

Arbeitsmarktzugang als vielfältige Herausforderung

Die vorgestellten Objekte sind fragmentarisch und können keine chronologisch vollständige Geschichte der Arbeitsmigration erzählen. Sie beleuchten Migration und Arbeit auf mehreren Ebenen: Sie sensibilisieren, indem sie Schwierigkeiten von Migrant*innen auf dem Arbeitsmarkt zeigen. Auch werden die Objekte zu Symbolträgern, deren Geschichten auf größere Zusammenhänge verweisen. Sie sind relevant, weil an ihrem Beispiel Themen verhandelt werden, die auch in gegenwärtigen politischen Diskursen von Bedeutung sind.

Anmerkungen

- 1 Zum Ausstellen von Migration im Museum siehe Bayer, Natalie/Engl, Andrea/Hess, Sabine u.a. (Hg.): Crossing Munich. Beiträge zur Migration aus Kunst, Wissenschaft und Aktivismus. München 2009.
- 2 Vgl. Heckmann, Friedrich: Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung. Wiesbaden 2015, S.17.
- 3 Vgl. Bundesministerium des Inneren: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin 2014, S. 118.
- 4 LUI-Zeitungsausschnittarchiv-17,19: Stellenanzeige aus dem Reutlinger Generalanzeiger, 07.01.1978.
- 5 Das Gesetz trat am 14.09.2006 in Kraft – Abweichungen in Einzelfallregelungen sind möglich. Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html#BJNR189710006BJNG000100000> (26.09.2018).
- 6 Vgl. Landesmuseum Abteilung Volkskunde Württemberg: Objektauswahlen-Arbeitskulturen-LMWVK. Kopftuch von Fereshta Ludin und Selbstdarstellung „Kopftuch und das neue Jahrtausend“ (unveröffentlichtes Manuskript). 2000.
- 7 Ebd.
- 8 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html (16.07.2018).
- 9 Vgl. kha/dpa: Muslimische Lehrerinnen. Kopftuchverbot – in jedem Bundesland anders. In: Spiegel Online, 09.05.2018. URL: <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/job/kopftuchverbot-an-schulen-so-unterschiedlich-sind-die-regeln-fuer-lehrerinnen-a-1206983.html> (16.07.2018).
- 10 Vgl. Vgl. Stoltle, Ulrich: Asyl / Empörung über Abschiebung. Protest mit Kerzen, In: Schwäbisches Tagblatt, 31.12.2002.
- 11 Vgl. ebd.
- 12 Vgl. ebd.
- 13 Vgl. ebd.
- 14 Vgl. ebd.
- 15 Vgl. Lück, Jürgen: Rottenburg. Backen für eine bessere Zukunft. In: Schwarzwälder Bote, 23.08.2018. URL: <https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.rottenburg-backen-fuer-eine-bessere-zukunft.44593ea6-cc1e-4fc4-8ff0-61bf705e1fa0.html> (20.09.2018). Vgl. Thieme, Thomas: Unternehmer-Initiative. Firmen fordern Bleiberecht für beschäftigte Flüchtlinge, 23.02.2018. URL: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.unternehmer-initiative-firmen-fordern-bleiberecht-fuer-beschaeftigte-fluechtlinge.97836979-dd46-4e13-a117-108e1ae2ea8b.html> (20.09.2018).